



Per E-Mail an PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

Polizei Berlin
Justizariat
PPr Just 43
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Mein Zeichen:
260727.PoIB.IBS

Düsseldorf, den 27.07.2026

**Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin –
Verlängerung der Geltungsdauer der Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015 über die Bear-
beitung von Beschwerden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag nach dem IFG Berlin vom 19.05.2026 hatte ich um Zugang zu der bzw. den nach dem 08.09.2020 geltenden Geschäftsanweisung(en) über die Bearbeitung von Beschwerden gegen Angehörige der Polizei Berlin und um Übersendung einer Kopie hiervon gebeten, nachdem die diesbezügliche Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015 vom 23.04.2015 nach ihrer Ziffer 6 (1) am 08.09.2020 außer Kraft trat.

Auf meinen Widerspruch vom 12.06.2026 gegen Ihren entsprechenden Bescheid vom 01.06.2026 teilten Sie mit Bescheid vom 16.06.2026 mit, die Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015 finde weiterhin Anwendung (Ihr Zeichen: PPr Just 43 - IFG 55.26).

Hierzu bitte ich gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin um schriftliche Auskunft wie folgt:

1. Wann wurde die Geltung der Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015 über die in ihrer ursprünglichen Ziffer 6 (1) bestimmte Geltungsdauer (08.09.2020) hinaus verlängert?
2. Durch wen erfolgte die Verlängerung der Geltungsdauer nach Ziffer 1.?
3. In welcher Form erfolgte die Verlängerung der Geltungsdauer nach Ziffer 1.?
4. Hat die derzeit „weiterhin Anwendung findende“ Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015 eine Geltungsdauer?
 - 4.1 Bejahendenfalls: Bis wann gilt die derzeit „weiterhin Anwendung findende“ Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015?



5. Ich bitte weiterhin gemäß § 13 Abs. 5 S. 1 IFG Berlin um Übersendung einer Kopie
- 5.1 des bzw. der Dokumente (jeweils nebst etwaiger Anlagen), mit dem bzw. denen die Geltung der Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015 über die in ihrer ursprünglichen Ziffer 6 (1) bestimmte Geltungsdauer (08.09.2020) verlängert wurde,
- sowie
- 5.2 des bzw. der Dokumente (jeweils nebst etwaiger Anlagen), mit dem bzw. denen die aktuelle Geltungsdauer der Geschäftsanweisung IR Nr. 01/2015 bestimmt wurde,
- per E-Mail oder Post an die entsprechende oben genannte Adresse.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz